

Vereinbarung

Über die Verwaltung des Partei - und Organisationsvermögens
 durch das Ministerium für Kultur

Zur Erreichung einer höheren politisch-ideologischen Qualität der Buchproduktion, einer einheitlichen Politischen und ökonomischen Leitung des Verlagswesens sowie der weiteren Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse werden die Partei - und organisationseigenen Verlage der politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, unterstellt.

Es sind:

a) die parteieigenen Verlage

Volk und Welt	Berlin
Mitten & Ideen	"
Kinderbuchverlag	"
Verlag Die Wirtschaft	"
Menschenverlag	"
Kulanspiegelverlag	"
Mitteldeutscher Verlag	Halle
Urantaverlag	Leipzig
Volkverlag	Weimar

b) die organisationseigenen Verlage

Aufbauverlag	Berlin
Verlag des Deutschen Kulturbundes	"
Kultur und Fortschritt	"
Verlag der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft	"
Verlag Neues Leben	"
Verlag der Freien Deutschen Jugend	"

Für die Verwaltung des Partei - und Organisationsvermögens gelten folgende Prinzipien:

1. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

2. Die Verlage arbeiten auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Kultur.
3. Vor Bestätigung der Betriebspläne ist eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe vorzunehmen.

Dabei geht es vor allem um die Planstelle Investitionen und Generalreparaturen, Gewinnverwendung und Gewinnabführung.

Die Gewinnabführungen werden in einem Kassensplan festgelegt, der bis spätestens Dezember des Vorjahres auszustellen ist.

Alle Kennziffern und Kontingente sind durch das Ministerium für Kultur zu geben. Eine Ausnahme bilden die Kontrollziffern für Bau in solchen Parteiverlagen, deren Gebäude Eigentum der Partei sind. Hier werden die Baukontrollziffern durch die "Fundament" geplant und bereitgestellt.

4. Die Gewinne werden von den Parteiverlagen direkt an die Partei abgeführt.
Die Gewinne der Verlage der Massenorganisationen werden direkt an die Organisationen abgeführt.
Die Umsatzabgabe wird der Zentrale entsprechend der Zahlungstermine abgeführt. Die Zentrale überweist insgesamt die Umsatzabgabe an das Ministerium der Finanzen.

5. Die Organisationen erhalten je einen Durchschlag der Planberichterstattung.
Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Bilanz einschließlich Ergebnisrechnung an die jeweilige Organisation zu übergeben.
Zu den gesetzlich durchzuführenden Buchungen der Verlagsleiter und Hauptbuchhalter sind die Leiter der Organisationen einzuladen.

6. In den Verlagen sind einmal jährlich umfassende Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltung durchzuführen. Ein Merkmal des Revisionsberichts ist die entsprechende Organisation zu betonen. Die Organisationen haben das Recht, von allen gewählten Revisionsorganen oder Revisionsberatern Revisionsdurchführungen durchzuführen. Diese Revisionsberichte sind dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel vorzulegen und mitzuteilen.

7. Die Verlagsleiter und Hauptbuchhalter der Verlage sind der Kontrollkommission der Organisationen über die Abgaben und Gebührenabänderungen sind vorher abzustimmen.

8. In den Beiträgen

- a) der HV Verlage und Buchhandel
- b) der Partei- und Organisationsverlage
- c) des LAG

und jeweils Verlage der Organe der Partei- und Organisationsverlage sind dem ZK der SED zu übermitteln.

9. Maßnahmen, die zur Veräusserung des Vermögens an Dritte und Umlaufmitteln führen sowie Maßnahmen, die eine Verringerung des Gewinns zur Folge haben, können ohne Zustimmung der Organisation nicht durchgeführt werden.

10. Die Verwaltung des Vermögens, die Durchführung der Anstalts- und Revisionspflichten und die Durchführung der eine nach dem Prinzip der Kostenrechnung durchgeführten Umlage.

11. Materielle und finanzielle Schäden, die durch die Verletzung der Anstalts- und Revisionspflichten entstehen, werden der Verwaltung Verlage und Buchhandel zur Last zu rechnen.

11. In Handelsregister wird als Übergeordnetes Organ der
Verlage das Ministerium für Kultur, Kunstverwaltung
Verlage und Buchhandel eingetragen.